

Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (KspS)

Paragrafen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Größe von Kinderspielplätzen
- § 3 Anforderungen für den Zugang / sichere Benutzbarkeit
- § 4 Ausstattung und Beschaffenheit
- § 5 Erhaltung/Unterhaltung der Kinderspielplätze
- § 6 Ausnahmen/Verzicht
- § 7 Vorrang von Bebauungsplänen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Ablösung
- § 10 In-Kraft-Treten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Tagung am 2019 auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 8 Abs. 2ff. und § 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Richtwerte und Bestimmungen dieser Satzung sind im gesamten Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz anzuwenden.
- (2) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 8 Abs. 2 BbgBO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss) durch die Bauherrin/den Bauherrn herzustellen sind.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann gemäß § 87 Abs. 3 Pkt. 3 BbgBO die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
Dabei kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von den Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Spielflächen (gemäß § 2 und § 4 dieser Satzung) abgewichen werden.

§ 2 **Größe von Kinderspielplätzen**

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen. Jedem Aufenthaltsraum einer Wohneinheit, ausgenommen Küchen, ist 1 Einwohner anzurechnen. Pro Einwohner ist 1 m² Spielfläche zu erheben. Ab 100 Wohneinheiten ist zusätzlich 1 m² je Einwohner für eine Ball-, Lauf- und Bewegungsspielfläche zu erheben.
Folgende **Mindestgrößen** in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) sind einzuhalten:

Anzahl WE	Mindestgröße Nettospielfläche	Mindestanforderung
4 bis 15	20 m ²	Kleinkindspiel 0-5 Jahre
>15	60 m ²	+ Altersgruppe 6-12 Jahre
ab 100	+ 500 m ²	+ Ball-, Lauf-u. Bewegungsspielfläche

+ bedeutet zusätzlich

Der Kleinkinderspielbereich (0-5 Jahre) hat einem Drittel Anteil an der Gesamtspielfläche zu entsprechen.

- (2) Für die **Ermittlung der Netto-Spielfläche** gilt:

Anzahl WE	Spielfläche/Einwohner	Art der Spielfläche
4 bis 99	1 m ²	Spielflächen Altersgruppe 0-12 Jahre
ab 100	+ 1 m ²	+ Ball-, Lauf- u. Bewegungsspielfläche

+ bedeutet zusätzlich

- (3) Die nutzbare Spielfläche (Netto-Spielfläche) ist die Fläche, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Beispielbare Rasenflächen werden mit angerechnet. Ausgenommen sind Zugangswege sowie Bäume und Pflanzflächen.
- (4) Kinderspielplätze sind im Umfeld von Grünflächen einzuordnen. Der Anteil an Grünflächen muss mindestens 50 % der Nettospielfläche betragen und ist zusätzlich zur Spielfläche einzuplanen und nachzuweisen.

§ 3

Anforderungen für den Zugang / sichere Benutzbarkeit

- (1) Spielplätze müssen auf direktem Weg, gefahrlos und barrierefrei von den Wohngebäuden erreichbar sein. Spielbereiche für Kleinkinder (0-5 Jahre) sind in einer max. Entfernung von 100 m von den dazugehörigen Wohnungen einzuordnen und müssen ohne Straßenüberquerung erreichbar sein. Spielbereiche für Kinder ab 6 Jahren sind in einer max. Entfernung von 400 m anzulegen. Das Überqueren von Straßen ohne Querungshilfe oder besondere Sicherheitsvorkehrungen (wie z. B. Spielstraße, Tempo 30) ist zu vermeiden.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind (z. B. durch Zäune, Mauern oder Abpflanzungen).
- (3) Es gelten die Grundsätze der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist vor Inbetriebnahme die Abnahme der Spielgeräte durch einen qualifizierten Spielplatzprüfer (gemäß DIN SPEC 79161) oder den TÜV/Dekra nachzuweisen.
- (5) Die Spielflächen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der zugehörigen Wohneinheiten (gemäß § 83 BbgBO) benutzbar hergestellt sein. Die Fertigstellung des Kinderspielplatzes ist gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Ausstattung und Beschaffenheit

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung müssen im Freien errichtet werden. Indoor-Spielplätze werden nicht angerechnet. Die Planung und Errichtung von Kinderspielplätzen hat in Anlehnung an die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Für die Ausstattung, Anordnung, Aufstellung und Wartung von Spielgeräten ist die DIN Reihe EN 1176 (Spielplatzgeräte und Spielplatzböden) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Spielgeräte müssen dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entsprechen und mit dem GS- Siegel versehen sein. Mögliche Absturzstellen sind mit geeignetem Fallschutz zu versehen, die unterschiedlichen Fallhöhen sind zu berücksichtigen.

- (2) Folgende giftige Pflanzen dürfen im Bereich von Spielfeldern nicht angepflanzt oder vorhanden sein:
- Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
 - Daphne mezereum (Seidelbast)
 - Ilex aquifolium (Stechpalme)
 - Laburnum anagyroides (Goldregen)

Spielfelder und deren Umgebung sind auf gesundheitsgefährdende Pflanzenarten zu kontrollieren. Dies betrifft insbesondere den Befall mit:

- Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum)
- Ambrosia (Ambrosia artemisiifolia)

Die Entfernung der Pflanzen hat umgehend und fachgerecht zu erfolgen.

- (3) Die ordnungsgemäße Ableitung von Niederschlagswasser muss gewährleistet sein, so dass die Spielflächen nach Regenfällen benutzbar bleiben.
- (4) Die Ausstattung von Kinderspielfeldern muss den vielfältigen Spielbedürfnissen von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren entsprechen.

Zur **Mindestausstattung** eines Spielfeldes gehören:

anrechenbare Wohneinheiten (WE)	Sandspielfläche	Anzahl Spielgeräte	ortsfeste Sitzgelegenheit (3 Sitzer)
bis 15 WE Mindestgröße Spielfläche: 20 m ² (mind. Gestaltung für Kleinkinder 0-5 Jahre)	4 m ²	1	1
> 15-30 WE Mindestgröße Spielfläche: 60 m ²	8 m ²	2	2
je weitere 10 WE	+ 3 m ²	+ 1	+ 1
Ab einem Spielgerätebedarf von mehr als 3 Geräten ist die Verwendung von Gerätekombinationen sinnvoll. Spielgeräte müssen für alle Altersgruppen geeignet sein (Kleinkinder 0-5 Jahre + Kinder ab 6-12 Jahre)			
ab 100 WE Mindestgröße: 500 m ²	zusätzliche Spielfläche für Ball-, Lauf- und Bewegungsspiele		

+ bedeutet zusätzlich

- (5) Spielfelder ab 60 m² Größe sind funktionsgerecht räumlich zu gliedern. Es sind nach Altersstruktur differenzierte Spielangebote sicher zu stellen. Kinderspielflächen können auch auf mehrere Flächen aufgeteilt werden, wenn diese sinnvoll nutzbar sind.

§ 5

Erhaltung/Unterhaltung der Kinderspielfelder

- (1) Kinderspielfelder, ihre Zugänge, Einfriedungen und Ausstattungen sind durch den Eigentümer in benutzbarem Zustand zu erhalten und von Verschmutzungen freizuhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 - Spielfeldgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- (2) Nach § 8 Abs. 2 BbgBO geforderte Kinderspielfelder dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebus ganz oder teilweise beseitigt werden. Solange die Verpflichtung nach § 8 BbgBO besteht, darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn Ersatz geschaffen wird.

§ 6 **Ausnahmen/Verzicht**

- (1) Bei Errichtung von Wohngebäuden kann auf Antrag auf die Anlage eines Kinderspielplatzes verzichtet werden, wenn
- die Wohnungen der Zweckbestimmung und Art der Nutzung nach nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Kindern geeignet sind UND
 - die Wohnungen tatsächlich ausschließlich durch einen eingeschränkten Nutzerkreis genutzt werden.

Sobald diese Voraussetzungen entfallen, ist der Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück einen Kinderspielplatz gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung in der derzeit gültigen Fassung zu errichten und zu erhalten/unterhalten. Diese Verpflichtung ist öffentlich-rechtlich zu sichern (Baulast).

- (2) Ausnahmen von den Anforderungen an die Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes (gemäß §§ 2 und 4 dieser Satzung) können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Art oder Größe der Wohnung für den dauerhaften Aufenthalt von Kindern ungeeignet ist.
- (3) Eine Wohnung ist nach der Größe für den dauerhaften Aufenthalt von Kindern ungeeignet, wenn es sich um eine Einraumwohnung handelt, bei der die Wohnfläche 40 m² nicht übersteigt. Eine Wohnung ist nach der Art ungeeignet, wenn sie nachweislich durch bauliche Maßnahmen speziell auf die Belange eines eingeschränkten Nutzerkreises zugeschnitten ist.

§ 7 **Vorrang von Bebauungsplänen**

Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festsetzungen zur Herstellung von Kinderspielplätzen im Geltungsbereich von B-Plänen bleiben unberührt. Zur Sicherung und Umsetzung der im Bebauungsplan verfolgten Ziele können abweichende sowie ergänzende Regelungen in städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) vereinbart werden. Alle Vorschriften dieser Satzung, zu denen im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen wurden, gelten fort und sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können im Sinne des § 3 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) mit Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung geforderten Kinderspielplatz:
- nicht oder von geringerer als der gemäß dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt,
 - nicht entsprechend den Anforderungen nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung herstellt und unterhält,
 - ohne Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebuz ganz oder teilweise beseitigt

Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ablösung

- (1) Gemäß § 8 Abs. 3 BbgBO kann die Verpflichtung, einen notwendigen Kinderspielplatz anzulegen, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Bauherrin oder dem Bauherren und Zahlung des vereinbarten Geldbetrages abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung der Kleinkindspielfläche (0-5 Jahre) kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei unzureichender Grundstücksfläche) vereinbart werden, da die besonderen Anforderungen an die Sicherheit und Entfernung in der Regel nur auf dem Baugrundstück gegeben sind. Der Flächenbedarf für Kfz-Stellplätze stellt keinen begründeten Ausnahmefall dar.
- (3) Für die Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages ist die Ablösesatzung für private Kinderspielplätze der Stadt Cottbus/Chóšebuz anzuwenden.
- (4) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Łopjeno za Město Cottbus/Chóšebuz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung) vom 19.12.2005 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, den2019

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz